



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
Landhausplatz 1, Haus 4, EG
3109 St. Pölten

Bearbeiter: Mag.Dr. Mario Pöstinger
Tel: (+43 732) 77 20-134 54
E-Mail: uanw.post@oee.gv.at

Linz, 13. Mai 2024

per Email an:
post.begutachtung@noel.gv.at

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich, Änderung –

Stellungnahme der Oö. Umweltschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die NÖ Landesregierung beabsichtigt eine erste Novelle zur Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich aus dem Jahr 2014 (*NÖ SekRop Wind*, LGBl. 8001/1-0) zu erlassen.

Begründet wird dies mit der Änderung einer Vielzahl an Rahmenbedingungen (z.B. Anpassungen der EU-Ziele für Erneuerbare Energien, Änderungen im UVP-Gesetz, Vorgaben des NÖ Klima- und Energiefahrplans 2020-2030).

Der Entwurf der Veränderungsänderung des *NÖ SekRop Wind* wurde auf der Homepage des Landes Niederösterreich zum Download bereitgestellt¹.

Die Begutachtungsfrist für die Einbringung einer Stellungnahme endet am 21.5.2024.

Untersuchungsrahmen für die Novelle des *NÖ SekRop Wind* (Scoping)

Aufbauend auf der Methodik der SUP (Strategische Umweltprüfung), die im Zuge der Stammverordnung des *NÖ SekRop Wind* im Jahr 2013 durchgeführt wurde, sollen die abschätzbaren umweltrelevanten Auswirkungen infolge Änderung der Windkraftzonen durch Erweiterung, Reduktion, Streichung oder Neuausweisung geprüft werden (= Prüfgegenstand).

¹ https://www.noel.gv.at/noel/Kontakt-Landesverwaltung/Verordnung_ueber_ein_Sektorales_Raumordnungsprogramm.html
(Zugriff: 22.04.2024)

Dabei sollen fachliche Korrekturen basierend auf aktuellen Datengrundlagen durchgeführt werden. Prioritärer Untersuchungsmaßstab ist die Landesebene, vertiefte Untersuchungen werden auf regionaler Ebene in Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft, Ornithologie und hinsichtlich sonstiger relevanter, jedoch nicht „GIS-fähiger“ Zonierungskriterien erfolgen.

Bezüglich Neuausweisungen von Windkraftzonen wurden Einmeldungen (seitens der Gemeinden) dann in die Novelle aufgenommen, wenn aus fachlicher Sicht kein erhebliches Konfliktpotential zu erkennen war.

Methodik der Zonenausweisung für die Novelle des NÖ SekRop Wind

Zur Auswahl geeigneter Windkraftzonen hat man sich der Methodik des Abschichtungsprozesses bedient. Es wurden dabei GIS-gestützt jene Gebiete ausgeschieden, die aus fachlicher Sicht einen hohen Raum- oder Verfahrenswiderstand in Bezug auf Windenergieanlagen aufweisen.

Als naturschutzfachliche Ausschlusskriterien wurden im Abschichtungsprozess folgende Gebiete bzw. Zonen berücksichtigt:

- Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Biosphärenparks, Naturparks, Naturdenkmäler, Natura 2000-Gebiete, UNESCO-Welterbe, RAMSAR-Gebiete, Moorflächen sowie weitere naturräumliche Ausschlusszonen in Ableitung von § 20 Abs. 3b NÖ ROG 2014 (Interessen des Naturschutzes, ökologische Wertigkeit des Gebiets, Schutz des Alpenraums).

Als Ergebnis dieser Raumanalyse – die noch weitere Kriterien wie etwa Abstandsbestimmungen zum Siedlungsraum berücksichtigte – konnten (im Umkehrschluss) jene Zonen herausgefiltert werden, in denen eine Windkraftnutzung potenziell möglich scheint. Für diese erfolgte eine fachliche Nachbearbeitung für jene Fachbereiche, die nicht GIS-basiert ermittelt werden können. Konkret handelt es sich dabei um das Landschaftsbild sowie den Vogelschutz außerhalb von Schutzgebieten.

An Fachinformationen im Bereich des Artenschutzes wurden vogelkundliche Erhebungen von BirdLife Österreich sowie die Wildtierkorridore für vertiefte Untersuchungen auf regionaler Ebene herangezogen und teilweise berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden, unter Zugrundelegung einer Anlagenhöhe von max. 250 m (inkl. 10% Toleranz) nach dem Schema der ökologischen Risikoanalyse (gem. *RVS Umweltuntersuchung*) ermittelt. Neuzonierungen wurden dabei jedenfalls einer vertieften Prüfung unterzogen.

Kommt es zu Neuausweisungen von Windkraftzonen (sog. Planfall 8), so gilt wie folgt:

- *Die Ausweisung von neuen Windkraftzonen erfolgt in Bereichen mit geringem Verfahrensrisiko. Das sind insbesondere Standorte, die keine grenzüberschreitende SUP benötigen, die außerhalb von Konfliktkriterien liegen sowie bezogen auf sonstige Schutzgüter (z.B. Landschaftsbild) keine erheblichen Verfahrensrisiken bzw. Sensibilitäten aufweisen. Darüber hinaus muss eine konkrete Umsetzungsabsicht seitens der Gemeinde dokumentiert sein. (Umweltbericht, S. 38)*

Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde

Für die gegenständliche Stellungnahme wurden folgende Dokumente verwendet:

- Entwurf – Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), Änderung
- Erläuterung – Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind), Änderung
- Entwurf – Anlage 1 zu NÖ SekRop Wind (Zonen gemäß § 1)
- Entwurf – Anlage 2 zu NÖ SekRop Wind (Legende)
- Entwurf – Anlage 25 bis 42 zu NÖ SekRop Wind (Karten Waldviertel)
- NÖ SekRop Wind – Teil A Methodenbericht
- NÖ SekRop Wind – Teil B Umweltbericht
- NÖ SekRop Wind – Teil C.1 Datenblätter zu den Windkraftzonen
- NÖ SekRop Wind – Teil C.2.1 Birdlifestudie – Ornithologische Untersuchung
- NÖ SekRop Wind – Teil C.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild
- NÖ SekRop Wind – Teil C.3.1 Karte Naturschutz
- NÖ SekRop Wind – Teil C.3.6 Änderungsübersicht, Karte Waldviertel
- NÖ SekRop Wind – Teil C.3.8 Ornithologie Kartenbeilage
- NÖ SekRop Wind – Fachbericht zum Scoping für die Strategische Umweltprüfung
- NÖ SekRop Wind – Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde

Beurteilungsgegenstand dieser Stellungnahme

Die Oö. Umweltschutzbehörde behandelt in Ihrer Stellungnahme lediglich jene Teile des Sektorales Raumordnungsprogramms bzw. jene Zonen, die eine maßgebliche Beeinträchtigung von Umweltschutzinteressen erwarten lassen und gleichzeitig nachteilige Auswirkungen auf Oberösterreich bzw. übergeordnete Planungsziele haben werden.

Konkret im Fokus stehen dabei die Planungen nördlich der Donau in der Region Waldviertel. Die südlich der Donau in der Region Mostviertel vorgesehenen Ausweisungen von Windkraftzonen weisen einen zu großen Abstand zur Landesgrenze auf und nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter bzw. Schutzinteressen in Oberösterreich sind daher nicht zu erwarten.

Oberösterreich und Niederösterreich verbindet gemeinsam mit der Tschechischen Republik der Landschaftsraum des Frei- und Weinsbergerwaldes als Teil des *European Green Belts*, welches sich entlang der österreichisch-tschechischen Staatsgrenze weiter nach Westen und Osten erstreckt. Es handelt sich um ein in eine reichhaltige Kulturlandschaft eingebettetes Großwaldgebiet mit einer herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung, die es dauerhaft zu sichern gilt.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat diese Region vor dem Hintergrund, dass hier der Natur- und Landschaftsschutz einen übergeordneten Stellenwert einnimmt, als überregional bedeutsame, länder- bzw. staatenübergreifende *Sensibilitätszone Windenergie* (s. Abb. 1) bezeichnet. Diese umgrenzt grob einen Natur- und Kulturlandschaftsraum der alle Voraussetzungen als Modellregion für die Ausweisung eines Biosphärenreservats mitbringt.

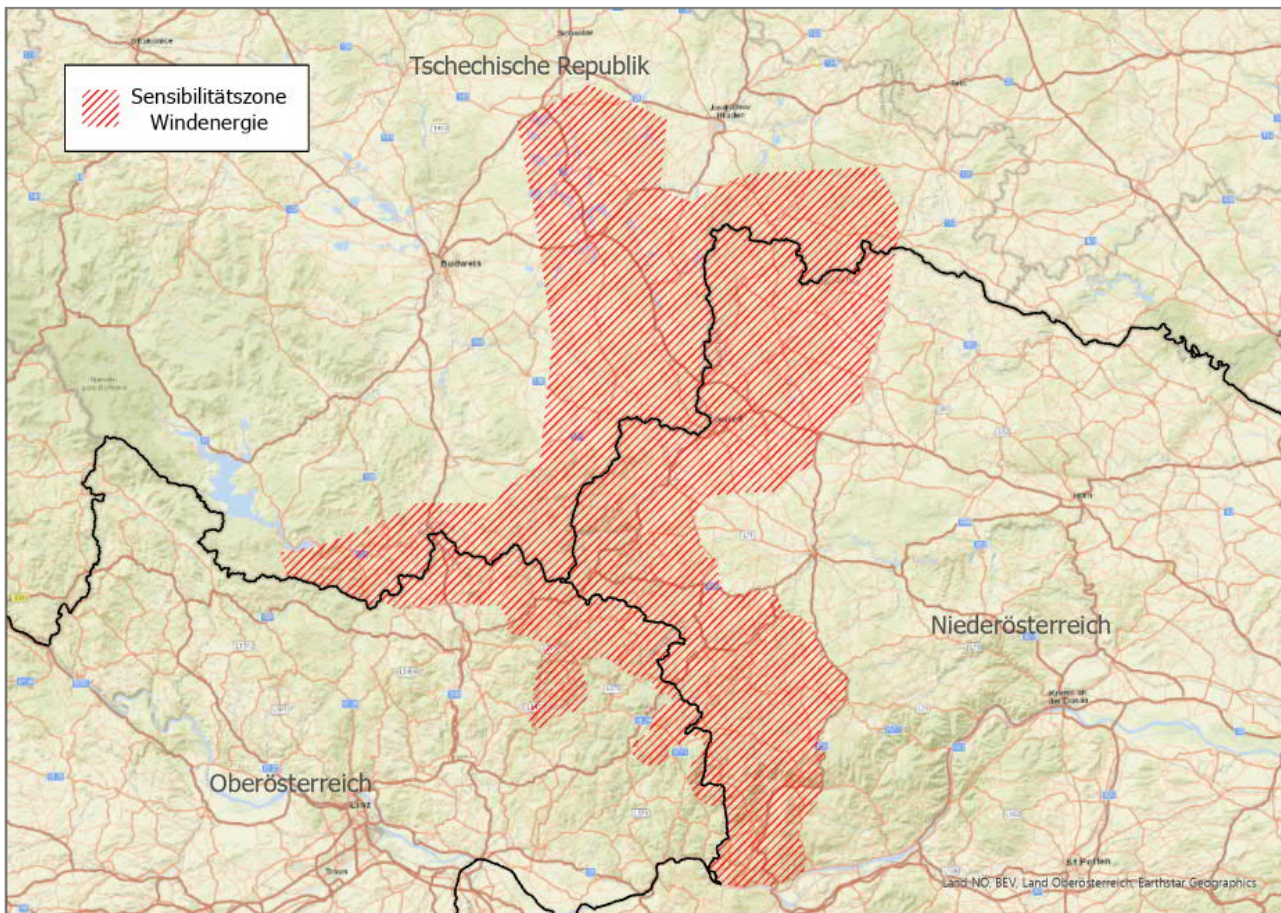


Abb. 1: Sensibilitätszone Windenergie (Quelle: Oö. Umweltanwaltschaft)

Innerhalb dieser Sensibilitätszone befinden sich die Windkraftzonen WA04, WA06 und WA07 gemäß der Stammverordnung des *NÖ SekRop Wind*. Diese Zonen werden im Zuge der gegenständlichen Änderung gestrichen.

Demgegenüber sollen die Windkraftzonen WA101 und WA102 im Gemeindegebiet von Bärnkopf im Rahmen der Novelle des *NÖ SekRop Wind* neu verordnet werden. Diese beiden Zonen sind Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme.

Die Novelle des *NÖ SekRop Wind* sieht mehrfach Änderungen bei Gebietsausweisungen vor, die im Fall der von der Gemeinde Bärnkopf neu eingemeldeten Windkraftzonen WA101 und WA102 erst dadurch ermöglicht wurden, indem eine maßgebliche Änderung der Methodik (Reduktion der Ausschlusskriterien für den Abschichtungsprozess) im Vergleich zu jener der Stammverordnung vorgenommen wurde.

Mängel auf Ebene des Abschichtungsprozesses

In dem zur Stammverordnung des *NÖ SekRop Wind* verfassten Umweltbericht vom Mai 2014 wurden u.a. Großwaldgebiete wie der Weinsberger Wald beim sog. Abschichtungsprozess als Ausschlusszonen definiert und berücksichtigt. Im Umweltbericht² zur Stammverordnung wird die notwendige Berücksichtigung von Großwaldgebieten mehrfach argumentativ hervorgehoben und begründet:

² Umweltbericht zum NÖ SekROP Windkraftnutzung, Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Mai 2014

- *Großwaldgebiete haben Bedeutung als Rückzugsort und für die Naherholung abseits von übernutzten technogen belasteten Landschaftsräumen. Sie sind ein wichtiger Ausgleich und eine notwendige Ergänzung zu teils übernutzten Erholungsgebieten insbesondere in dicht besiedelten Regionen. Großwaldgebiete haben weiters Bedeutung als Wildtierkorridor. (Umweltbericht 2014, S. 33 f.)*
- *Aus fachlicher Sicht stellen anthropogen gering belastete Regionen wie die Grenzregion zu Tschechien oder die Großwaldgebiete im westlichen Waldviertel [...] Landschaftsgroßräume dar, deren charakteristisches und von technogener Überformung weitgehend verschontes Landschaftsbild erhalten bleiben soll. (Umweltbericht 2014, S. 36 f.)*
- *Freihalten von grenznahen Landschaftsgroßräumen zum Schutz von Lebensräumen und Korridoren für Wildtiere, zur Vermeidung von erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, zur Sicherung von technogenen Bauwerken weitgehend unbeeinflussten Großwaldgebieten (z.B. Weinsberger Wald). (Umweltbericht 2014, S. 56)*

Die neuen Windkraftzonen WA101 und WA102 befinden sich demnach in einer Ausschlusszone (Großwaldgebiete) des aktuell gültigen Sektoralen Raumordnungsprogramms Windkraftnutzung in Niederösterreich (s. Abb. 2)

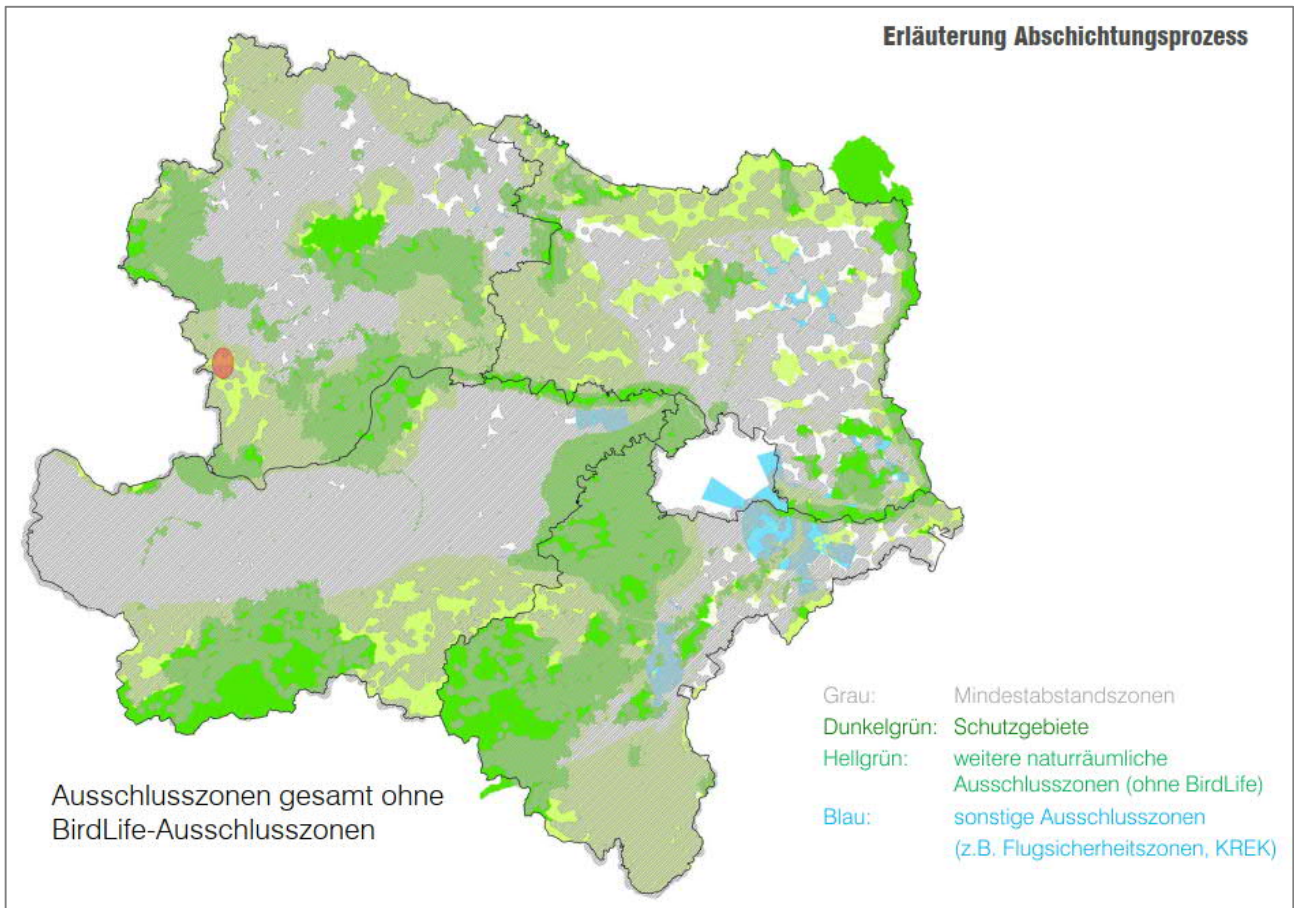


Abb. 2: Ausschlusszonen der Stammverordnung NÖ SekRop Wind (Quelle: Umweltbericht NÖ SekRop Wind 2014). Die Standorte der Zonen WA101 und WA102 in der Gemeinde Bärnkopf sind rot markiert.

Weder im Umweltbericht, noch in einem anderen Dokument zum Entwurf der Novelle des NÖ SekRop Wind finden sich Begründungen, warum Großwaldgebiete, deren Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz im Besonderen sowie die landschaftsgebundene Erholung und Wohlfahrtswirkung im Generellen im Umweltbericht 2014 noch besonders hervorgehoben wurde, nun nicht mehr als Ausschlusszonen gelten sollen.

Im aktuellen Methodenbericht (Kap. 2.3) werden zwar die Abweichungen der Kriterien gegenüber der Stammverordnung genannt, gänzlich unerwähnt bleibt jedoch, dass Großwaldgebiete als Ausschlusskriterium nunmehr ebenso entfallen. Es wird lediglich Bezug genommen auf Regionen mit geringer Waldausstattung (z.B. Weinviertel), die in der Stammverordnung ebenfalls noch als Ausschlusskriterium angesehen wurden. Diese weisen jedoch gänzlich andere ökologische Rahmenbedingungen und Habitateigenschaften auf als Großwaldgebiete.

Einzig im aktuellen Umweltbericht (Kap. 3.6.3) erfolgt folgender Hinweis, warum Waldflächen als potenzielle Windkraftzonen nunmehr auch in Regionen mit geringer Waldausstattung in Betracht gezogen werden:

- *Bereits realisierte Windkraftanlagen innerhalb von Waldflächen in anderen Regionen zeigen, dass sich Windkraftnutzungen innerhalb von Waldflächen und der Erhalt diverser Funktionen nicht zwingendermaßen ausschließen.*

Woher diese Erkenntnis stammt und worauf sie sich konkret bezieht (Erhalt welcher Funktionen?) wird mit keinem Wort erwähnt. Anders als behauptet kann keineswegs a priori ausgeschlossen werden, dass sich Windkraftanlagen in Wäldern nicht nachteilig auswirken. Dies trifft ganz besonders auf Großwaldgebiete zu, deren naturschutzfachliche Bedeutung und ökologische Funktionalität insbesondere auf einem geringen Ausmaß an anthropogenen Störwirkungen gründet.

Es wird aber auch eingeräumt, dass sich Windkraftnutzung in Wäldern und der Erhalt diverser Funktionen ausschließen können. Wählt man jedoch trotzdem den Methodenansatz, dass Waldgebiete keine grundsätzlichen Ausschlusszonen (mehr) darstellen sollen, dann muss die Methodik auch entsprechend erweitert werden, um besonders sensible Waldgebiete, die eine besondere Bedeutung als Waldlebensraum oder für die Lebensraumvernetzung aufweisen, bereits im Zuge des Abschichtungsprozesses auszuschließen und zu sichern. Denn nur eine überregionale Betrachtung auf populations- und landschaftsökologischer Ebene kann hier fatale Fehlentwicklungen verhindern, die in Einzelverfahren nicht erfasst oder zwar erfasst, aber nicht behandelt werden.

Die überregional bedeutsamen Wildtierkorridore sind bekannt, als GIS-Layer verfügbar und können somit direkt in der GIS-Analyse des Abschichtungsprozesses als fachlich zwingend erforderliches Ausschlusskriterium angewendet werden.

Großwaldgebiete können entweder über ein definiertes Flächenkriterium (Mindestschwellenwert) oder bevorzugt über Verbreitungsdaten von Tierarten, deren Existenz vom Vorhandensein großer zusammenhängender Waldgebiete abhängig ist, im Rahmen des Abschichtungsprozesses ausgeschlossen werden.

Obwohl mit der grundsätzlichen Freigabe von Waldgebieten für die Windkraftnutzung im Zuge der Novelle eine weitreichende Änderung beabsichtigt ist, wurde auch die Prüfmethode nicht den neuen Anforderungen entsprechend angepasst. Dieser schwerwiegende Methodenmangel begründet maßgebliche negative Auswirkungen für den Arten- und Lebensraumschutz, wie anfolgend am Beispiel des Luchses aufgezeigt wird:

Der Luchs (*Lynx lynx*) ist eine Charakterart natürlicher Großwaldgebiete und besiedelt auch dauerhaft störungsarme Kulturlandschaften mit sehr hoher Waldausstattung. Aufgrund der Größe seines Streifgebiets und seiner geringen Störungstoleranz stellt er für Waldökosysteme eine sog. *umbrella species* dar, bei deren Schutz auch das Überleben der lebensraumtypischen Biozönose mit gewährleistet werden kann.

Der Luchs ist eine streng geschützte Art von gemeinschaftlicher Bedeutung, die in den Anhängen II (Gebietsschutz Natura 2000) und IV (Unionsweiter Artenschutz) der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie geführt ist. Der Erhaltungszustand gemäß Artikel-17-Bericht (2013-2018) wird für die kontinentale Region in Österreich mit *unzureichend-ungünstig* angegeben. Nieder- und Oberösterreich haben für die (Sicherung und) Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eine besondere Verantwortung, da das Gebiet des Frei- und Weinsbergerwaldes sowohl einen zentralen Lebensraum als auch überregional bedeutsamen Wanderkorridor für den Luchs darstellt.

Zur Verbreitung des Luchses in Österreich gibt es inzwischen ausreichend Datenmaterial, welches bei der Erstellung des Methoden- und des Umweltberichts jedenfalls zu berücksichtigen gewesen wäre.

Frei verfügbar sind etwa die Artikel-17-Verbreitungsdaten³ für den Berichtszeitraum 2013-2018 (s. Abb. 3). Augenscheinlich ist dabei die zentrale Lage der beiden Windkraftzonen WA101 und WA102 innerhalb der Verbreitungsquadranten.

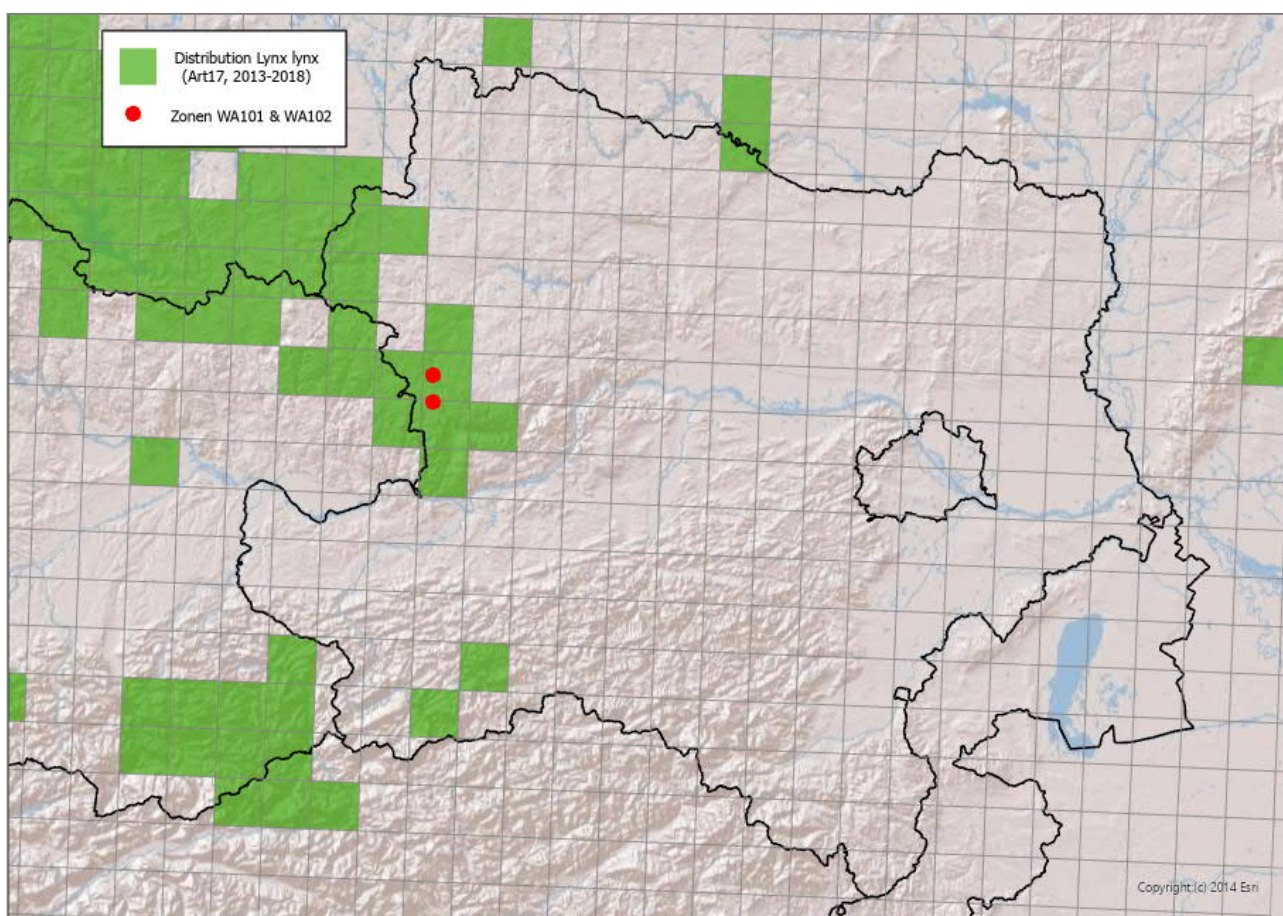


Abb. 3: Artikel-17-Verbreitung (Berichtszeitraum 2013-2018) des Luchses in Niederösterreich und in angrenzenden Gebieten (Quelle: EEA). Die Windkraftzonen WA101 und WA102 befinden sich im zentralen Verbreitungsgebiet im Weinsberger Wald.

Aktuellere Informationen zur Verbreitung des Luchses in Österreich (C1-Nachweise) auf Basis des Artikel-17-Verbreitungsrasters werden auf der Homepage des *Österreichzentrums Bär-Wolf-Luchs* als Kartendarstellungen⁴ veröffentlicht.

³ <https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/article-17-database-habitats-directive-92-43-ec-2/article-17-2020-spatial-data/article-17-2020-spatial-data-geodatabase> (Zugriff: 10.05.2024)

⁴ <https://baer-wolf-luchs.at/verbreitungskarten/luchs-verbreitung> (Zugriff: 10.05.2024)

Daraus geht hervor, dass sich die beiden Windkraftzonen WA101 und WA102 nicht nur innerhalb des Streifgebiets bzw. erweiterten Lebensraums des Luchses befinden, sondern im Kerngebiet, in dem auch Reproduktion nachgewiesen wurde. Dieser Bereich kann in Anlehnung an die *Important Bird Areas* als potentielle Vogelschutzgebiete somit als potentielles FFH-Gebiet bezeichnet werden. Für Tierarten des Anhangs II, die große Lebensräume beanspruchen, hat eine adäquate Natura-2000-Gebietsausweisung gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL in einer Weise zu erfolgen, dass diese Gebiete den Orten im natürlichen Verbreitungsgebiet dieser Arten entsprechen, welche die für ihr Leben und ihre Fortpflanzung ausschlaggebenden physischen und biologischen Elemente aufweisen. Die Ungestörtheit des Kernlebensraums ist für den Fortpflanzungserfolg von Luchsen essentiell.

Die Ausweisungsdefizite in der kontinentalen Region Österreichs wurden bis heute nicht bereinigt. Die Verbreitungsquadranten mit Reproduktionsnachweisen müssen demnach (nach Verschneidung mit dem Wald-Layer) wie faktische FFH-Gebiete beim Abschichtungsprozess mitbehandelt werden.

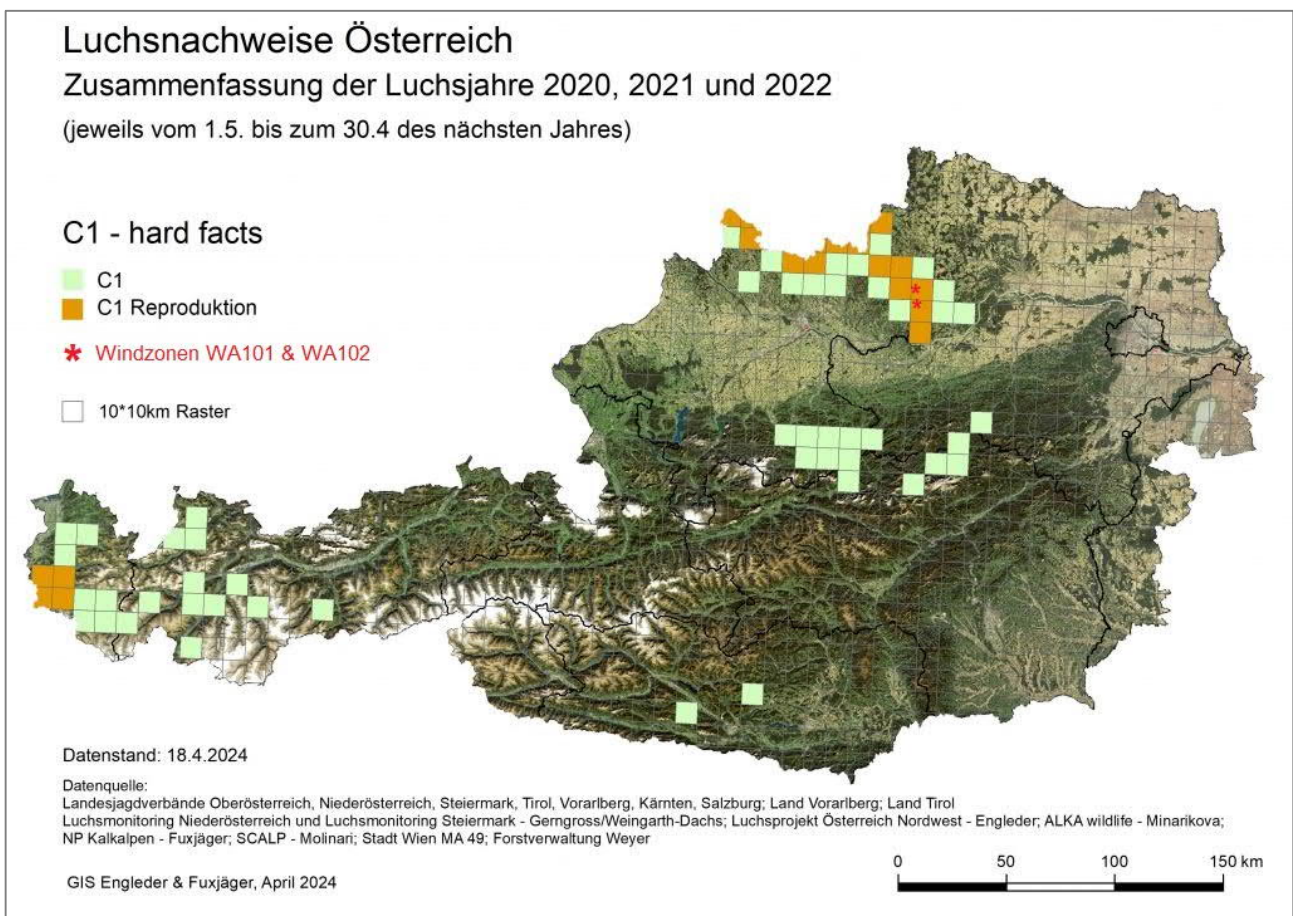


Abb. 4: Luchsnachweise in Österreich von 2020-2022 (Quelle: Österreichzentrum Bär-Wolf-Luchs). Die Windkraftzonen WA101 und WA102 befinden sich im Kerngebiet (Reproduktion) des Luchshabitats im Weinsberger Wald (rote Sternsignatur; Kartenergänzung durch Oö. Umweltnarwaltschaft)

Es ist offensichtlich, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt im Rahmen einer SUP allein auf Grundlage der Ornithologie und auf ihre Engstellen reduzierte Korridore nicht korrekt beurteilt werden können. Im Waldbereich sind definitiv weitere Kriterien zu berücksichtigen, da die aktuelle Schutzgebietskulisse – wie das Beispiel Luchs eindrücklich zeigt – die relevanten Gebiete nicht entsprechend abdeckt.

Die Behauptung im Umweltbericht (Kap. 7.1.2), dass außerhalb der Schutzgebiete bedeutsame Gebiete von der Festlegung von Windkraftzonen ausgenommen und dazu fachliche Expertisen

herangezogen wurden, deckt sich mit dem Ergebnis in keiner Weise und lässt Zweifel an der Qualität und Objektivität der Prüfung aufkommen.

Mängel auf Ebene der vertieften Untersuchung (regionaler Bezug)

Im Methodenbericht (Kap. 4.5) wird festgehalten, dass durch die Zonierungen im Jahr 2014 eine geordnete und konfliktfreie Planung von Windparkanlagen gewährleistet und dadurch ein unkontrolliertes Entstehen von Windkraftanlagen in der Landschaft verhindert werden kann. So wurden wertvolle Landschaftsteilräume von Windkraftanlagen freigehalten.

Von diesem Zugang hat man sich nun abgewendet. Es sollen auch wertvolle Landschaftsteilräume mit Windparks versehen werden können. So wird es möglich, Windparks nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf regionaler Ebene völlig deplatziert zu installieren (s. Abb. 5). Die Windkraftzonen WA101 und WA102 befinden sich in einem Abstand von deutlich über 10 km von bereits bestehenden, außerhalb des Großwaldgebiets gelegenen Windkraftanlagen (s. Abb. 6).

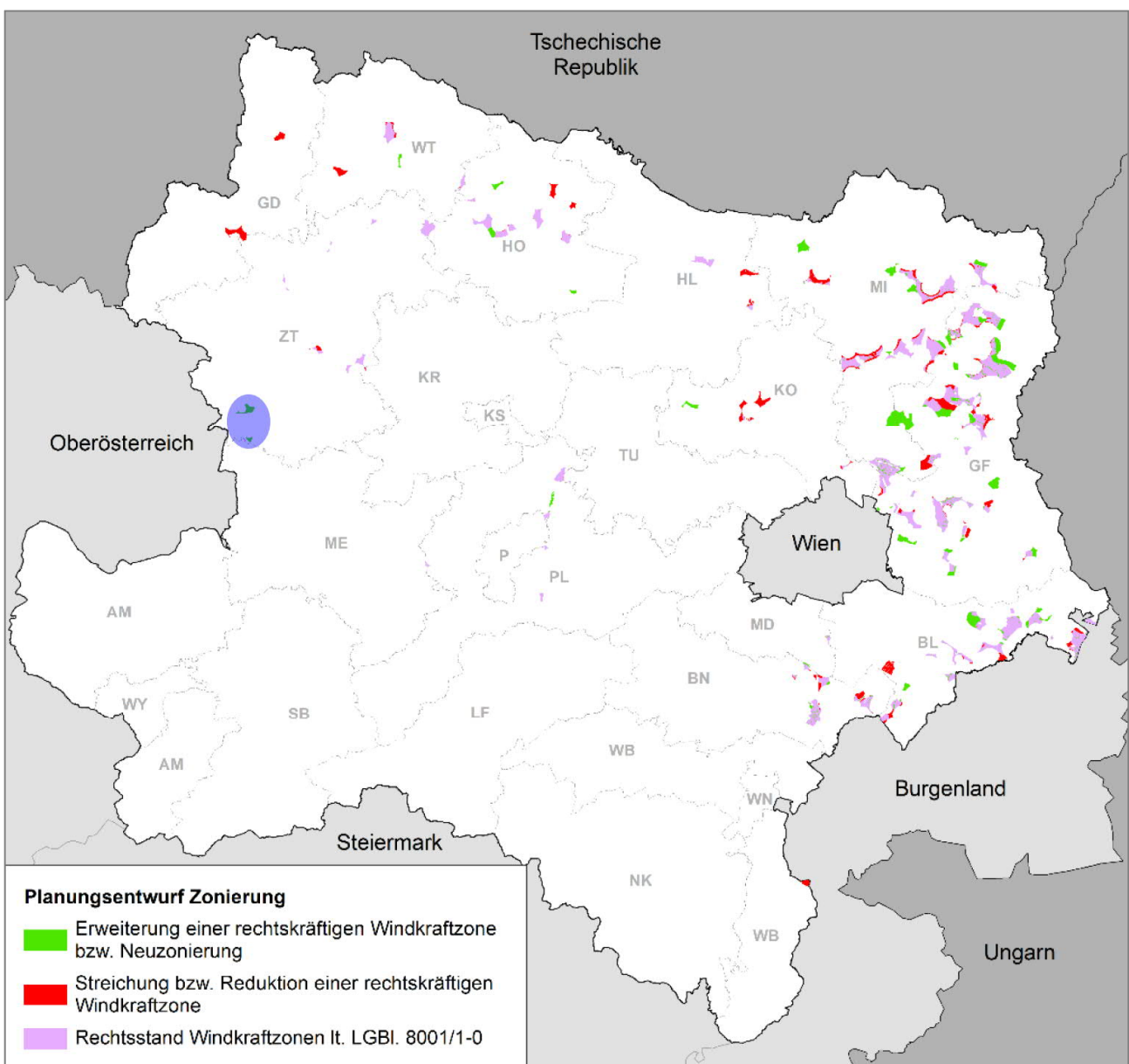


Abb. 5: Die Windkraftzonen WA101 und WA102 (blaue Markierung) liegen weitab von allen anderen Windkraftzonen in einem nicht technogen überprägten, naturnahen Landschaftsraum (Quelle: Umweltbericht).

Dass, wie im Umweltbericht (Kap. 7.1.4) behauptet, erhebliche Auswirkungen auf Landesebene ausgeschlossen werden, da bedeutende Landschaftsräume freigehalten wurden, widerspricht jedoch einer Ausweisung von Windkraftzonen im südwestlichen Waldviertel diametral.

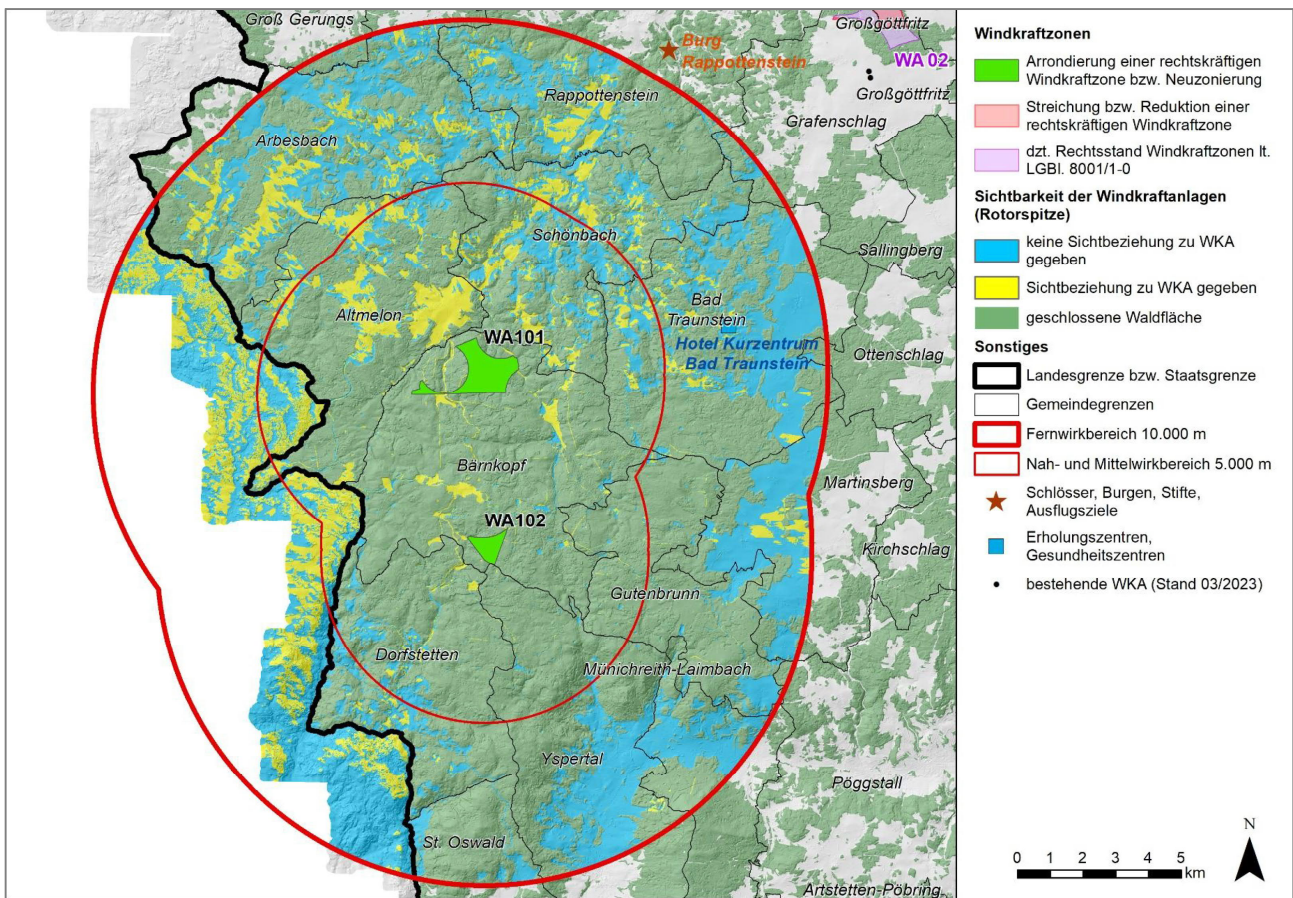


Abb. 6: Lage der Windkraftzonen WA101 und WA102 im südwestlichen Waldviertel. Die nächsten Windkraftanlagen liegen weit abseits im Nordosten und bereits außerhalb des geschlossenen Waldgebiets des Weinsberger Waldes (Quelle: Umweltbericht Anlage C.2.2 - Vertiefte Untersuchung Landschaftsbild).

Windkraftzonen WA101 und WA102 – Landschaftsbild, Landschaftsschutz und Erholungswert

Aus der Sicht des Landschaftsschutzes wird die hohe Sensibilität der Landschaft und das aufgrund der Dimension der Windkraftanlagen hohe Konfliktpotential korrekt ausgemacht. Demnach erweist sich die Errichtung von Windparks in den Zonen WA101 und WA102 als mit den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht vereinbar.

Um hier ungeachtet der fachlichen Beurteilung die abstruse Idee der Errichtung von Windparks weiterspinnen zu können, wird ein öffentliches Interesse konstruiert, das den beiden Windkraftzonen einen relevanten Beitrag zur Erreichung der niederösterreichischen Klimaziele (zwangs)attestiert. Weiters erhofft man sich einen nicht näher erläuterten Impuls für die Region im strukturschwachen südwestlichen Waldviertel.

Das Argument der Freiraumsicherung für Erholungszwecke und sanfte touristische Entwicklungsmöglichkeiten, wie es noch bei der Ausarbeitung der Stammverordnung des *NÖ SekRop Wind* besonders hervorgehoben wurde, wird ins Gegenteil verkehrt und weckt den Anschein von Willkür bei der Flächenauswahl der beiden neuen Windkraftzonen. Die hinterfragenswerten Verweise auf Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf eine optimierte Standortplanung auf Projektebene tun dazu ihr Übriges, überragen die Windräder die Waldkulisse jedoch um ein Vielfaches.

Windkraftzone WA101 und WA102 – Arten- und Biotopschutz/Naturhaushalt

Die Windkraftzone WA101 erstreckt sich im Norden der Gemeinde Bärnkopf über eine Fläche von 208 Hektar. Die nächstgelegenen bestehenden Windkraftanlagen befinden sich etwa 15 km entfernt. Die 60 ha große Windkraftzone WA102 ist rd. 4 km südlich von WA101 im selben Gemeindegebiet. Die Entfernung zu den nächsten bestehenden Windkraftanlagen beträgt rd. 20 km. (s. Abb. 6)

Beide Windkraftzonen liegen im Bereich eines überregionalen Wildtierkorridors und in keiner Ausschluss- oder Vorbehaltszone laut Birdlife-Studie 2024. Infrastrukturelevante Sachgüter wie Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Bahntrassen oder Hochspannungs-Freileitungen sind nicht vorhanden. Es handelt sich weiters um keine Eignungszonen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe.

Besonders erwähnt, jedoch nicht weiter beachtet, wird die Lage im Bereich eines internationalen Wildtierkorridors, das nordwestlich an die Windkraftzone WA101 angrenzende Natura 2000-FFH-Gebiet *Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft* sowie die Lage in Grenznähe zu Oberösterreich.

Unberücksichtigt bleibt auch die Tatsache, dass sich beide Windkraftzonen in der Kernzone des Luchshabitats im Weinsberger Wald befinden. In den beiden ggst. Artikel-17-Verbreitungsquadranten (s. Abb. 3 & 4) gab es im Zeitraum von 2017 bis 2023 nicht nur insgesamt fast 180 gesicherte Luchsnachweise, sondern auch Reproduktion. Der konkret von den Windkraftzonen eingenommene Bereich weist eine sehr hohe Habitatqualität auf, die es Luchsweibchen ermöglicht, hier ihren Nachwuchs aufzuziehen. Zentral in der Windkraftzone WA101 befindet sich u.a. die sogenannte *Luchsmauer*, eine für Luchse besonders attraktive Felsformation. Auch im Südteil der Windkraftzone WA102 liegen für Luchse sehr attraktive felsdurchsetzte Waldgebiete.

Die Windkraftzonen WA101 und WA102 decken sich mit dem engeren (eigentlich dem engsten!) Lebensraum des Luchses und stehen somit im erheblichen Konflikt zu den strengen Schutzbestimmungen des Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Dieser verbietet u.a. jede absichtliche Störung von Anhang-IV-Arten insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. In diesem Zusammenhang ist auch der Gebietsschutz im nahen Natura-2000-Schutzgebiet zu berücksichtigen (direkte und indirekte Auswirkungen), in dem der Luchs am Standarddatenbogen als Schutzgut geführt wird.

Der gegenständliche Bereich des Weinsberger Waldes ist nicht nur als Lebensraum für den Luchs unverzichtbar, sondern auch für dessen Ausbreitung in Richtung Süden über die A1-Autobahn-Grünbrücke in der Gemeinde Bergland weiter bis in den Alpenraum (genetischer Austausch zw. der Böhmerwald- und der Alpenpopulation).

Der Luchs ist als störungssensible Schirmart (*umbrella species*) auch bei Fragen der Auswirkungen auf die Lebensraumvernetzung als Maßstab zu wählen. Die Feststellung im Umweltbericht (Kap. 5.1), dass Windkraftanlagen auf terrestrische Tierarten wie z.B. Rotwild bezogen auf Wanderungsbewegungen lediglich eine untergeordnete Rolle spielen, bezieht sich auf eine Studie (FRIEDEL & FREY-ROOS 2015⁵) mit einer naturräumlich gänzlich anderen Situation (agrarisch geprägtes Gebiet mit teilweise größeren eingestreuten Waldgebieten) als jener im südöstlichen Waldviertel. Und selbst in der ebenfalls im Umweltbericht zitierten Literaturstudie von BOLDT & HUMMEL (2013)⁶ können nur generelle Aussagen getroffen werden. Es wird auch eingeräumt, dass es sehr wohl Auswirkungen auf Säugetiere geben kann und die lokalen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind. Angesichts widersprüchlicher Resultate in den gesichteten Studien wird die Berücksichtigung von Wildtierkorridoren und Wildruhezonen bei Windparkplanungen analog zu

⁵ Friedel, T. & F. Frey-Roos 2015: Raumnutzung des Rotwilds (*Cervus elaphus*) im Windparkgelände Kettlasbrunn. Forschungsbericht BOKU: 24 S.

⁶ Boldt, A & S. Hummel (2013): Windenergieanlagen und Landsäugetiere. Literaturübersicht und Situation in der Schweiz. FaunAlpin: 26 S.

anderen Schutzgebietstypen empfohlen, da Beeinträchtigungen in Korridoren und Ruhezeiten besonders gravierend wären.

Dass Windparks Habitate derart verändern können, dass diese Gebiete von störungssensiblen Arten dauerhaft gemieden werden, ist bekannt (zB. SCHÖLL & NOPP-MAYR 2021⁷ oder TOLVANEN ET AL. 2023⁸). Die Reaktion von Tieren auf Störung durch Windkraftanlagen ist jedenfalls nicht nur artspezifisch unterschiedlich, sondern auch vom jeweiligen Standort bzw. der Einbettung im Landschaftsraum (Großwaldgebiet, strukturreiche Landschaft, Offenlandschaft usw.) abhängig.

Ebenfalls unbeachtet blieb die Tatsache, dass sich unmittelbar angrenzend an die Windkraftzone WA101 ein rd. 10 ha großes Stillgewässer sowie innerhalb einer Entfernung von 1 km westlich der Windkraftzone WA102 drei rd. 5 ha große Teiche befinden. Stillgewässer(komplexe) dieser Größenordnung sind jedenfalls aus ornithologischer Sicht bedeutend und es sind entsprechende Schutzabstände erforderlich. Für Gewässer oder Gewässerkomplexe >10ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel wird ein Mindestabstand von Windkraftanlagen im Ausmaß der 10-fachen Anlagenhöhe bzw. zumindest 1.200 m empfohlen.⁹

Zusammenfassung

Bezugnehmend auf die beiden gegenständlich behandelten Windkraftzonen WA101 und WA102 kann die zusammenfassende Schlussfolgerung im Umweltbericht zur geplanten Novelle des *NÖ SekRop Wind*, wonach *auf der Ebene der Landesplanung erhebliche Umweltauswirkungen soweit als möglich vermieden werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind*, nicht bestätigt werden.

Vielmehr muss festgestellt werden, dass die Methodik offensichtlich schwerwiegende Mängel aufweist, die dazu führen, dass Windkraftzonen ohne Weiteres (und unbemerkt?) in einem naturschutzfachlich hoch sensiblen Bereich ausgewiesen werden können. Sowohl Aspekte des strengen Artenschutzes sowie ökologische Zusammenhänge auf der Ebene von Populationen und Lebensräumen bleiben ausgeblendet. Die Methodik ist als Werkzeug für eine strategische Raumanalyse somit als ungeeignet zu bezeichnen.

Die in keiner Weise nachvollziehbare generelle Freigabe von Großwaldgebieten außerhalb von Schutzgebieten für die Windkraftnutzung entbehrt jeder fachlichen Argumentation und ist, wie gezeigt werden konnte, eine artenschutzrechtlich fahrlässige Vorgehensweise. Zumindest müssen dann ersatzweise Kriterien für eine Beurteilung der Eingriffserheblichkeit auf SUP-Ebene eingeführt werden. Dies ist unterblieben.

Auf strategisch-planerischer Ebene ist es zudem fachlich unrichtig, Wildtierkorridore nur dann als Ausschlusszonen zu berücksichtigen, wenn sie Engstellen markieren. Das hat im Einzelverfahren Auswirkungen auf die Beurteilung der Erheblichkeit, nicht jedoch in der überregionalen Freiraumplanung. Grundsätzlich sollen Wildtierkorridore den Zweck erfüllen, (weitgehend) barrierefreie Landschaftskorridore auf möglichst ihrer gesamten Breite zu sichern, um Lebensräume zu vernetzen. So wie bei Natura 2000 die bestgeeigneten Gebiete auszuweisen sind, gilt dies in gleicher Weise auch für Korridore. Beeinträchtigungen im Bereich bekannter Korridore sind zu

⁷ Schöll, E.M. & U. Nopp-Mayr (2021): Impact of wind power plants on mammalian and avian wildlife species in shrub- and woodlands. *Biological Conservation* 256: 13 S.

⁸ Tolvanen, A. et al. (2023): How far are birds, bats, and terrestrial mammals displaced from onshore wind power development? – A systematic review. *Biological Conservation* 288: 11 S.

⁹ Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland LAG VSW (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten: 29 S.

unterlassen und „Umleitungen“ immer nur als letzte unumgängliche Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

Landschaft als Beurteilungskriterium heranzuziehen ist nur dann zweckmäßig und sinnvoll, wenn ein hohes Konfliktpotential als Ergebnis nicht durch eine oberflächlich „argumentierte“ Interessenabwägung ins Gegenteil verkehrt wird. Im konkreten Fall wird ein von technischer Infrastruktur unbelastetes Waldgebiet regelrecht angepatzt und als bedeutende Großlandschaft in Mitteleuropa entwertet.

Die Windkraftzonen WA101 und WA102 weisen in mehrfacher Hinsicht erhebliches Konfliktpotential gegenüber dem Natur- und Landschaftsschutz auf. Besonders schwerwiegend ist jedoch die Situierung innerhalb der Kernzone eines Luchshabitats, die für den Fortbestand der Population und deren mögliche Dispersion (Ausbreitungswanderungen für genetischen Austausch) von übergeordneter Bedeutung ist. Alleine mit Verweis auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie kann eine Genehmigungsfähigkeit eines Windparks im gegenständlichen Bereich definitiv ausgeschlossen werden, da sich weder fachlich noch rechtlich eine Möglichkeit bietet, das strenge Schutzregime zu umgehen. Dies gilt ein vergleichbarer Weise auch für den Gebietsschutz im nahen Natura-2000-Gebiet *Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft*.

Da mit einer Errichtung von Windenergieanlagen in den Windkraftzonen WA101 und WA102 zumindest maßgebliche Beeinträchtigungen von unionsrechtlichen Artenschutzinteressen (grenzübergreifendes Luchshabitat bzw. Luchspopulation) mit Auswirkungen auf das Bundesland Oberösterreich einhergehen werden, spricht sich die Oö. Umweltschutzbehörde gegen eine Verordnung dieser beiden Zonen aus und fordert das Land Niederösterreich auf, diese nicht in die Novelle des *NÖ SekRop Wind* aufzunehmen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Umweltschutzbehörde:

Mag. Dr. Mario Pöstinger

Hinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.